Förderverein der Kindervilla am Griebnitzsee

Satzung (Stand: 26.09.2025[1])

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindervilla am Griebnitzsee“.

(2) Nach erfolgter Eintragung ist dem Vereinsnamen gemäß Absatz 1 der Zusatz „e. V.“ hinzugefügt worden.

(3) Der Sitz des Vereins ist in 14482 Potsdam, Karl-Marx-Straße 1.

(4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung und Erziehung der Kinder der Einrichtung „Kindervilla am Griebnitzsee“ in 14482 Potsdam (Kindertagesstätte und Hort). Der Förderverein setzt sich für die ideelle und materielle Förderung ein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß der Abgabenordnung.[2]

(2) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehört die Leitung der Einrichtung, die Erzieher*innen und der Träger der Einrichtung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch individuelle Hilfeleistungen und durch Sammeln von Spenden, die der Einrichtung zur Verfügung stehen um:
   a. die Anschaffung von Spielgeräten und Materialien zu unterstützen,
   b. die pädagogische Arbeit zu unterstützen,
   c. die Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen,
   d. die Räumlichkeiten und ihre Beschaffenheit zu verbessern,
   e. bei der Umgestaltung der Außenanlage der Einrichtung zu unterstützen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Aufgaben können durch Beschlüsse in der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

---

[1] Anmerkung: 1. Fassung vom 17.07.2025, aktuelle Fassung vom 26.09.2025

[2] siehe Abgabenordnung § 52 Abs. 2 (https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__52.html [20.05.2025])

§ 3 Mittel des Vereins

(1) Die benötigten Mittel erwirkt der Verein durch:
   a. Mitgliedsbeiträge
   b. Veranstaltungen
   c. Spenden jeglicher Art
   d. sonstige Zuwendungen

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person, die zum Zwecke der Körperschaft fremd ist, durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist. Sie muss sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichten.

(2) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Sie erlischt bei natürlichen Personen automatisch:
   a. durch Kündigung,
   b. durch Ausschluss,
   c. durch Tod.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten nachgewiesen wird, wenn während des laufenden Geschäftsjahres kein Beitrag gezahlt wird und wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
   a. die Mitgliederversammlung,
   b. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
   a. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
   b. Die Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist zulässig. Die Übertragung der Stimme hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Jedes Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes Mitglied vertreten.
   c. Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, dessen Vertreter*in oder eine von der Mitgliederversammlung gewählte Versammlungsleitung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit, sofern nicht anders in der Satzung festgelegt über:
   a. die Wahl und Berufung des Vorstands,
   b. die jährliche Entlastung des Vorstands,
   c. die Abberufung des Vorstands,
   d. die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
   e. eine Änderung der Satzung,
   f. die Auflösung des Vereins,
   g. sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
   h. Beschlüsse deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar beantragt wird.

(4) Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds kann geheim abgestimmt werden, wenn dies nicht mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.

(5) Ein Protokoll ist über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse anzufertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben. Der Versammlungsleiter hat gegenzuzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
   a. Vorsitzende*r,
   b. Stellvertretender Vorsitzende*r,
   c. Schatzmeister*in,
   d. Schriftführer*in,
   e. Vertretung der Einrichtung „Kindervilla am Griebnitzsee“,
   f. Beisitzer*in (obligatorisch).

(2) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende, der/die Schatzmeister*in. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten, ist aber an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.
   a. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
   b. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch einen Beschluss in der Mitgliederversammlung abberufen werden.
   c. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei mindestens drei Mitgliedern, die anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Wenn ein Mitglied eine schriftliche Abstimmung verlangt, muss dem Wunsch Folge geleistet werden.
   d. Beschlüsse des Vorstands müssen in einem Protokoll festgehalten werden, welches von der Sitzungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet wird.
   e. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger vom Vorstand gewählt werden.

f. Die Tätigkeit im Vorstand ist freiwillig und unentgeltlich.

§ 8 Aufgaben des Vereins

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch einen Vorsitzenden schriftlich binnen 3 Wochen per E-Mail oder per Nachricht über die offizielle App der Einrichtung (z.B. Kita-App) oder per Brief einzuberufen.

(2) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel, muss sich aber an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung halten. Einmal im Jahr muss der Vorstand in der Mitgliederversammlung den jährlichen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vorlegen.

(3) Für die Durchführung der Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verantwortlich.

(4) Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit präsentieren.

§ 9 Kassenprüfer*in

(1) Der/die Schatzmeister*in des Vereins wird mindestens einmal im Jahr durch den Kassenprüfer/Kassenprüferin und einem weiteren Mitglied des Vereins geprüft. Beide Mitglieder werden für ein Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
(2) Beide Personen dürfen nicht im Vorstand sein.
(3) Sie müssen gemeinsam in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn die Änderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt ist.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Verein zur Förderung der Schule am Griebnitzsee e. V.“ in 14482 Potsdam, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.